

## Beglaubigte Abschrift

36 C 55/21



## Amtsgericht Kleve

### Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau Dr. Svetlana Heuser, Windelsbleicher Straße 85, 33647 Bielefeld,  
Verfügungsklägerin,

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Joachim Baum, Windelsbleicher Straße  
85, 33647 Bielefeld,

gegen

1. Frau Ruth Schneeberger, Klenzestraße 25, 89469 München,
2. Herrn Thomas Storch, Bürgerbüro der Stadt Keve, Minoritenplatz 1, 47533  
Kleve,

Verfügungsbeklagten,

wird der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung auf Kosten der  
Verfügungsklägerin zurückgewiesen.

Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 EUR festgesetzt.

#### Gründe:

Die Verfügungsklägerin begehrt eine einstweilige Verfügung zum **Schutz der an der  
Anschrift Spyckstraße 27 in Kleve befindlichen Güter zum Schutz ihres Eigentums**  
sowie zum Schutz der Lebensleistung der letzten 7 ½ Jahre des Herrn Hans-Gerd  
Schneeberger sowie die Durchführung eines vorgezogenen Beweisverfahrens.

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist schon nicht ersichtlich, dass der  
Grundbesitz Spyckstr. 27 in Kleve im Eigentum der Verfügungsklägerin steht. Es ist  
weder glaubhaft gemacht noch dargelegt, welche Güter von wem von dem

Grundstück Spyckstr. 27 in Kleve entfernt werden und inwieweit hierdurch in Recht der Verfügungsklägerin eingegriffen werden soll.

Sofern die Verfügungsklägerin vermeintliche **Rechte des Herrn Schneeberger** geltend macht, legt sie selbst eine Urkunde vor, mit der Herr Schneeberger die ihr im Jahre 2013 erteilte Vollmacht widerrufen hat.

Die von der Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten zu 2) erhobenen Vorwürfe betreffen ein vermeintliches Verhalten vom 11.05.2021. Es fehlt mithin schon an der erforderlichen Eilbedürftigkeit. Welche zivilrechtlichen Ansprüche die Verfügungsklägerin gegen den Verfügungsbeklagten zu 2) zu haben glaubt, kann aus dem wirren Schilderungen der Verfügungsklägerin nicht nachvollzogen werden.

Eine etwaige Auskunftspflicht des Verfügungsbeklagten kann jedenfalls nicht im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens geltend gemacht werden.

Der Verfügungsanspruch (§§ 935, 940 ZPO) der Verfügungsklägerin ist danach nach dem eigenen Vorbringen in der Antragsbegründung zu verneinen.

Darüber hinaus fehlt es aber auch an dem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

Eine einstweilige Verfügung darf nach den §§ 935, 940 ZPO nur erlassen werden, wenn eine Dringlichkeit für eine Regelung im Eilverfahren gegeben ist. Eine solche ist aber im Antrag nicht schlüssig dargetan.

Der Antrag war daher kostenpflichtig zurückzuweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde statthaft. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, oder dem Landgericht Kleve, Schloßberg 1 (Schwanenburg), 47533 Kleve, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Kleve oder dem Landgericht Kleve eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Kleve, 12.08.2021

Amtsgericht

Rasche-Iwand

Direktorin des Amtsgerichts

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Kleve

